

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Weimar

Die Stadt Weimar erlässt gemäß §§ 28 Abs. 1 S. 2, 16 Infektionsschutzgesetz (IfSG) die nachfolgende

Allgemeinverfügung über die Schließung von Schul-, Kita- und Hortgebäuden, der städtischen Bibliotheken sowie des Schwimmbades, des Lehrbetriebes der Bauhaus-Universität sowie der Hochschule für Musik „Franz Liszt“ im Stadtgebiet Weimar und das Verbot von öffentlichen Veranstaltungen des Deutschen Nationaltheaters (DNT) im Stadtgebiet Weimar anlässlich der Eindämmung der Verbreitung des Corona-Virus (SARS-CoV-2)

1. Die Schließung aller Gebäude, in denen Kindertageseinrichtungen, Horte und Schulen betrieben werden (einschließlich Berufsschulen), der städtischen Bibliotheken sowie des Schwimmbades und der Gebäude des DNT im Stadtgebiet Weimar wird angeordnet.
2. Der Lehrbetrieb der Bauhaus-Universität Weimar und der Fachhochschule für Musik „Franz Liszt“ wird, soweit er jeweils im Gebiet der Stadt Weimar durchgeführt wird, eingestellt.
3. Alle öffentlichen Veranstaltungen des DNT im Gebiet der Stadt Weimar werden untersagt.
4. Die Maßnahmen nach Ziffern 1 - 3 werden zunächst bis einschließlich Freitag, den 19. April 2020, angeordnet.
5. Diese Allgemeinverfügung tritt am Montag, den 16. März 2020, in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Weimar, Schwanseestraße 17, 99423 Weimar, einzulegen.

Diese Anordnung ist sofort vollziehbar. Das heißt, ein Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung (§§ 28 Abs. 3 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG, § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung). Dies bedeutet, dass die Allgemeinverfügung auch dann befolgt werden muss, wenn sie mit einem Widerspruch angegriffen wird. Beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2a, 99425 Weimar, kann die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs beantragt werden.

Hinweise:

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 1 ThürVwVfG ist nur der verfügende Teil der Allgemeinverfügung öffentlich bekanntzumachen. Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann bei der Stadt Weimar, Abt. Rechtsangelegenheiten, Schwanseestraße 17, Haus 1, Zimmer 230, 99423 Weimar, während der Öffnungszeiten montags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr eingesehen werden.

Weimar, den 13.03.2020

Peter Kleine
Oberbürgermeister

[Siegel]